

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 28. September 2000      Nr. 39

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
21. 09. 2000	<b><u>Landkreis Harburg</u></b> Sitzung des Kreistages	695
19. 09. 2000	<b><u>Stadt Buchholz</u></b> Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Bahnhof“	699
19. 09. 2000	Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Lohbergenweg/ Tostedter Weg“ in der Ortschaft Holm Seppensen	701
28. 08. 2000 <b>07. 09. 2000</b>	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b> Bebauungsplan Nr. 59 „Windpark Neu Wulmstorf“ Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen	703 705

---

Herausgeber:      Landkreis Harburg, Der Oberkreisdirektor, 21414 Winsen, Postfach  
Erscheinungsweise:      Wöchentlich oder nach Bedarf

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	<b>Kreistag</b>
Sitzungs-Nr.:	<b>24. Sitzung/XIII. Wahlperiode</b>
Tag, Datum:	<b>Donnerstag, 5. Oktober 2000</b>
Sitzungsbeginn:	<b>14.00 Uhr</b>
Sitzungsort:	<b>Stadthalle Winsen, Luhdorfer Straße 29, 21423 Winsen (Luhe)</b>

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der **ordnungsgemäßen** Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,  
**Beschluss** über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 6. Juli 2000 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
10. Verabschiedung von Herrn Volker Stippich aus dem Amt des Kreisbaurates des Landkreises Harburg
11. Vorstellung von Frau Bauassessorin Anke Paulick, Leiterin der Abteilung „Bauen“
12. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Obergericht
13. Neuwahl eines Mitgliedes mit **beratender** Stimme für den Jugendhilfeausschuss
14. Hamburger Verkehrsverbund GmbH;  
a) Berufung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat  
b) Entsendung eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung
15. Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Harburg vertretenen Fraktionen gemäß § 35 b Niedersächsische Landkreisordnung (NLO)
16. Streichung des § 3 Abs. 1e der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des

Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Marburg;  
Antrag der Fraktion DP/BFB vom 19.06.2000 - eingegangen am 09.08.2000

17. Versammlungen (Demonstrationen) rechtsradikaler Gruppierungen im Landkreis Harburg
  - a) Aufruf gegen Hass und Gewalt  
Antrag der Fraktion DP/BFB vom 26.08.2000
  - b) Versammlungen (Demonstrationen) rechtsradikaler Gruppierungen im Landkreis Harburg
18. Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für das aus dem Entwässerungsgebiet der WU 1999 Nr. 21 **Eckel/Klecken** sowie aus dem im Bereich des Bebauungsplanes „Eckel Dorfgebiet“ liegenden Teilerschließungsgebiet (Nr. 75.) zusammengefaßte Entwässerungsgebiet „Eckel“
19. 10. Änderungsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“
20. Regionales Konzept der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Harburg  
1. Fortschreibung (Stand Frühjahr 2000)
21. Umfrage und Erhebung an Schulen zu Kinder- und Jugendproblemen;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 15.08.2000
22. Erweiterung des Schulangebotes im Landkreis Harburg
  - a) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums Winsen/Luhe
  - b) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums Winsen/Luhe;  
Antrag der Gruppe WG/Bartels vom 04.04.2000
  - c) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums Winsen/Luhe;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.04.2000
  - d) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums Winsen/Luhe
    - a) Schulentwicklungsplanung
    - b) Auswertung
    - c) Baukostengegenüberstellung
  - e) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums Winsen/Luhe
    - a) Schulentwicklungsplanung
    - b) Auswertung
    - c) Baukostengegenüberstellung
  - f) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums Winsen/Luhe
    - a) Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreis
    - b) Auswertung
  - g) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums Winsen/Luhe;  
Einrichtung einer Außenstelle in der **Elbmarsch**;  
Antrag der CDU-Fraktion vom 10.08.2000
  - h) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums Winsen/Luhe  
Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2000

- i) Erweiterung des Schulangebot im Landkreis Harburg - Änderungen in den Schuleinzugsbereichen der Schulen in Trägerschaft des Landkreises; Antrag der WG-Fraktion nach dem 12.09.2000
  - j) Überarbeitung des Schulentwicklungsplanes für den Bereich Winsen (Luhe), Elbmarsch und Salzhausen; Antrag der SPD-Fraktion vom 06.03.2000
  - k) Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises; Antrag des Herrn KA Stern vom 23.03.2000
  - l) Schuleinzugsbereiche der Gymnasien im Landkreis Harburg und Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises; Antrag des Herrn KA Stern vom 04.04.2000
  - m) Schuleinzugsbereiche der Gymnasien im Landkreis Harburg und Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises; Erweiterung des Schulangebot im Einzugsbereich des Gymnasiums Winsen (Luhe) Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 12.06.2000
23. Gewährung von Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse für das geleaste Objekt Albert-Einstein-Gymnasium
24. Aufnahme von Darlehen; Aufnahme eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse
25. Aufnahme von Darlehen; Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen für den Betrieb Kreisstraßen
26. Aufnahme von Darlehen; Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen
27. Aufnahme von Darlehen; Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen für die Abwasserbeseitigung
28. **Beschluss** über die Jahresrechnung 1997 und die Entlastung des Oberkreisdirektors
29. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben gem. § 89 NGO i.V.m. § 65 NLO für die Sozial- und Jugendhilfe
30. Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2000 Unterrichtung des Kreistages
31. Satzungen für die Kreiskrankenhäuser Buchholz und Winsen (Luhe) und für die Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, „Bethesda“ in Winsen (Luhe) und das „Helferichheim“ in Tostedt
32. Änderung der Satzung des Energieverbandes Elbe-Weser (Zweckverband)
33. Antikorruptionsklauseln
- a) Aufnahme von Antikorruptionsklauseln bei Auftragserteilung; Dringlichkeitsantrag der Fraktion DP/BFB vom 14.05.2000

b) Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Kreisverwaltung;  
Antrag der Fraktion DP/BFB vom 9.08.2000

34. Personalangelegenheiten;  
Wahl einer/eines Ersten Kreisrätin/Kreisrates beim Landkreis Harburg
35. Berufung eines neuen Mitgliedes für den Beirat des Kreismuseum des Landkreises Harburg
36. Anregungen und Beschwerden
37. Anfragen
  - a) Steuerveranlagung der Krankenhäuser Buchholz und Winsen;  
Anfrage der Fraktion DP/BFB vom 17.09.2000
38. Einwohner/innenfragestunde

## II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 21.09.2000

**LANDKREIS HARBURG**

Der Oberkreisdirektor

## SATZUNG

der Stadt Buchholz i.d.N., Landkreis Harburg, über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Bahnhof“

### Präambel

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 19. September 2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zweck

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Bahnhof“ hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. gem. den §§ 14 und 16 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen, die mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 08. Januar 1998 rechtskräftig geworden ist.

Diese Veränderungssperre wurde gem. § 17 (1) BauGB mit der Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Bahnhof“ vom 23. November 1999 um ein Jahr verlängert.

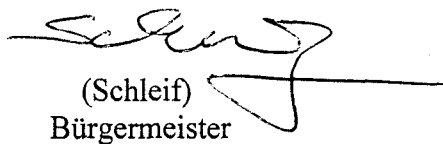
Diese Veränderungssperre wird nunmehr gem. § 17 (2) BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

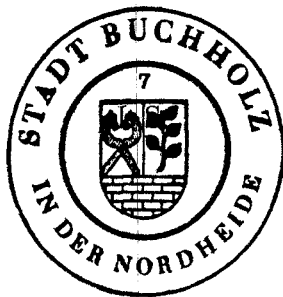
### § 2 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 08. Januar 2001 in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Unabhängig hiervon tritt die Satzung außer Kraft, sobald der Bebauungsplan „Bahnhof“ gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich wird.

Buchholz, den 19. September 2000

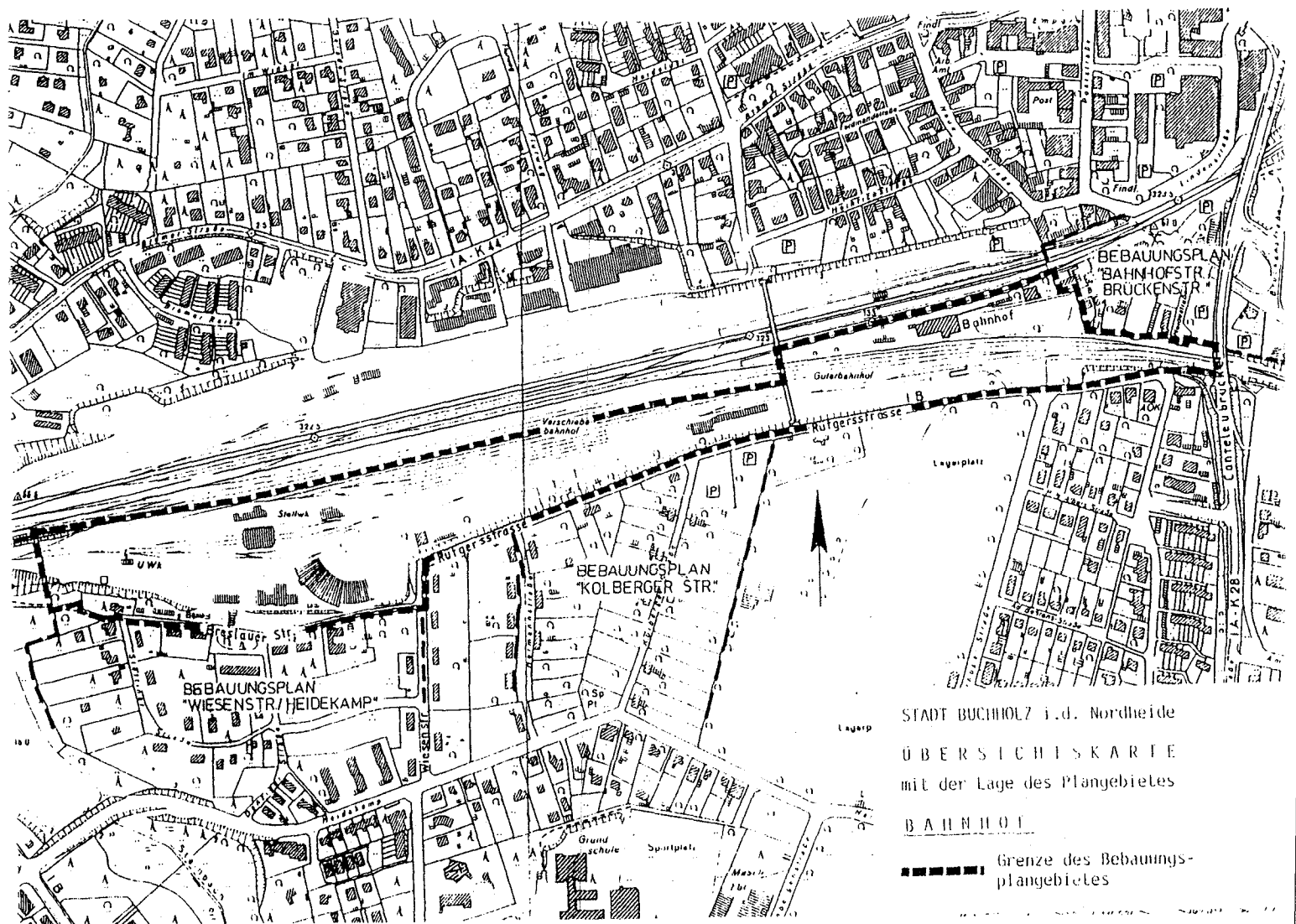
  
(Schleif)  
Bürgermeister



  
(Bendt)  
Stadtdirektor

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 (1) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Buchholz i.d.N. beantragt. Für das Erlöschen dieser Ansprüche gilt § 18 (3) BauGB.

Die Satzung ist während der Dienststunden im Fachbereich 5 - Stadtentwicklung der Stadt Buchholz i.d.N., Zimmer 103, Rathausplatz 1 in 21244 **Buchholz** i.d.N., einzusehen.



## SATZUNG

**der Stadt Buchholz i.d.N., Landkreis Harburg, über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Lohbergenweg/Tostedter Weg“ in der Ortschaft Holm Seppensen.**

### Präambel

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 19. September 2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zweck

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Lohbergenweg/Tostedter Weg“ der Ortschaft Holm Seppensen hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. gemäß den §§ 14 und 16 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen, die mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 16. Oktober 1997 rechtskräftig geworden ist.

Diese Veränderungssperre wurde durch die Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Lohbergenweg/Tostedter Weg“ in der Ortschaft Holm Seppensen vom 21. September 1999 gem. § 17 (1) BauGB um ein Jahr verlängert.

Diese Veränderungssperre wird nunmehr gem. § 17 (2) BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

### § 2

#### Inkrafttreten

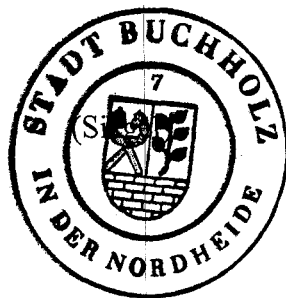
Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 16. Oktober 2000 in Kraft.

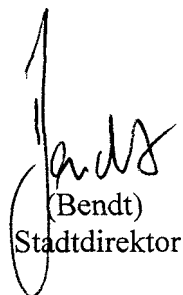
Sie tritt nach Ablauf von 1 Jahr außer Kraft. Unabhängig hiervon tritt die Satzung außer Kraft, sobald der Bebauungsplan „Lohbergenweg/Tostedter Weg“ der Ortschaft Holm Seppensen gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich wird.

Buchholz, den 19. September 2000



(Schleich)  
Bürgermeister

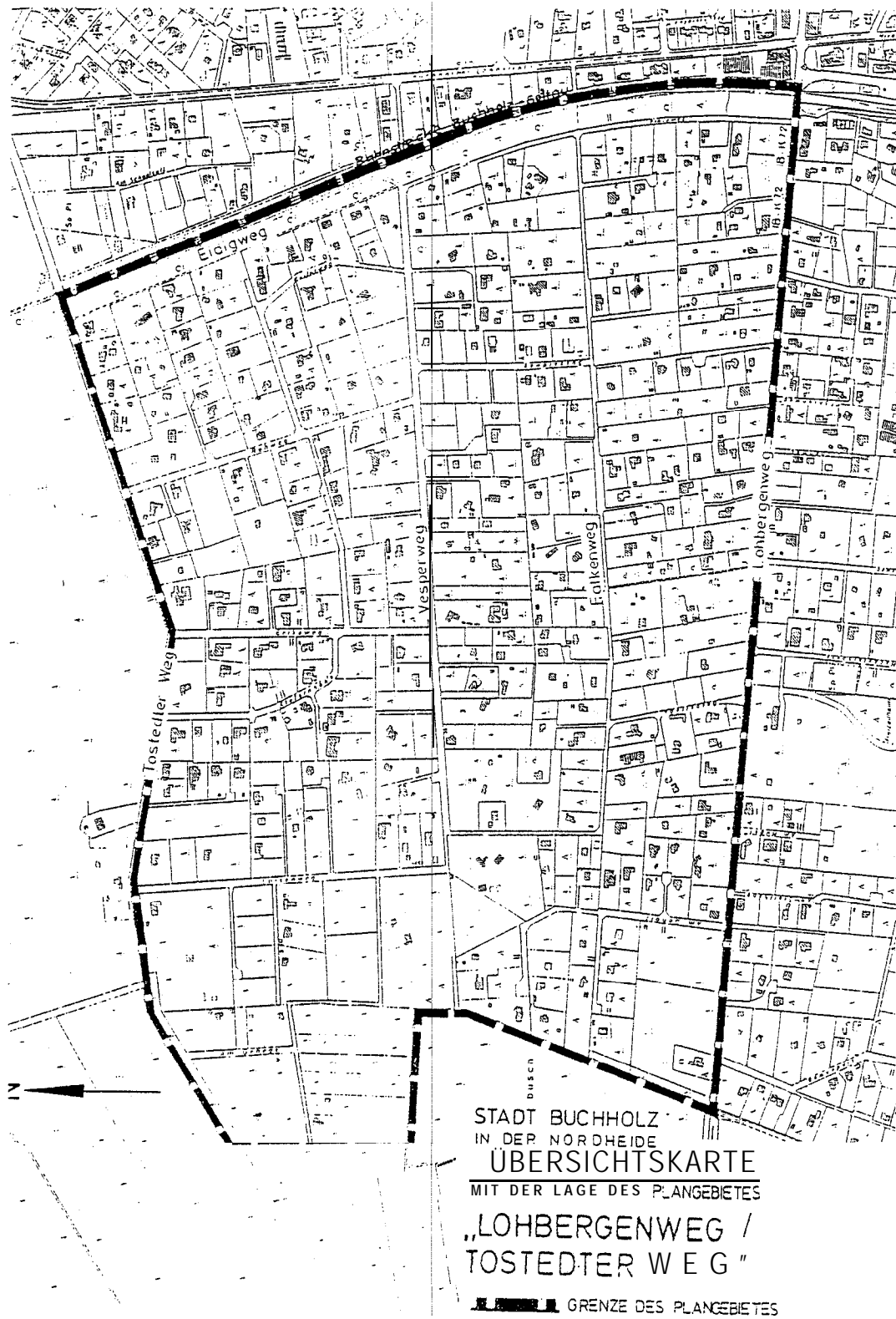


  
(Bendt)  
Stadtdirektor



Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Buchholz i.d.N. beantragt. Für das Erlöschen dieser Ansprüche gilt § 18 Abs. 3 BauGB.

Die Satzung ist während der Dienststunden im Fachbereich 5 - Stadtentwicklung der Stadt Buchholz i.d.N., Zimmer 103, Rathausplatz 1 in 2 1244 Buchholz i.d.N. einzusehen.



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 59 „Windpark Neu Wulmstorf“**

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 „Windpark Neu Wulmstorf“ nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.05.2000 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Die Begründung und der Grünordnungsplan wurden ebenfalls beschlossen, ferner die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend **abgedruckten Übersichtsplan**. Er umfasst die Teilgeltungsbereiche A 1 und A 2.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 27.09.1997 (BGBl. 1, S. 2141) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind
2. Mangel in der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

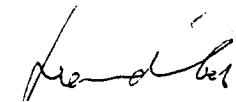
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 2 1 0), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf **Verlangen** wird über den Inhalt des Planes und der Begründung gegenüber jedermann Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 59 „Windpark Neu Wulmstorf“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

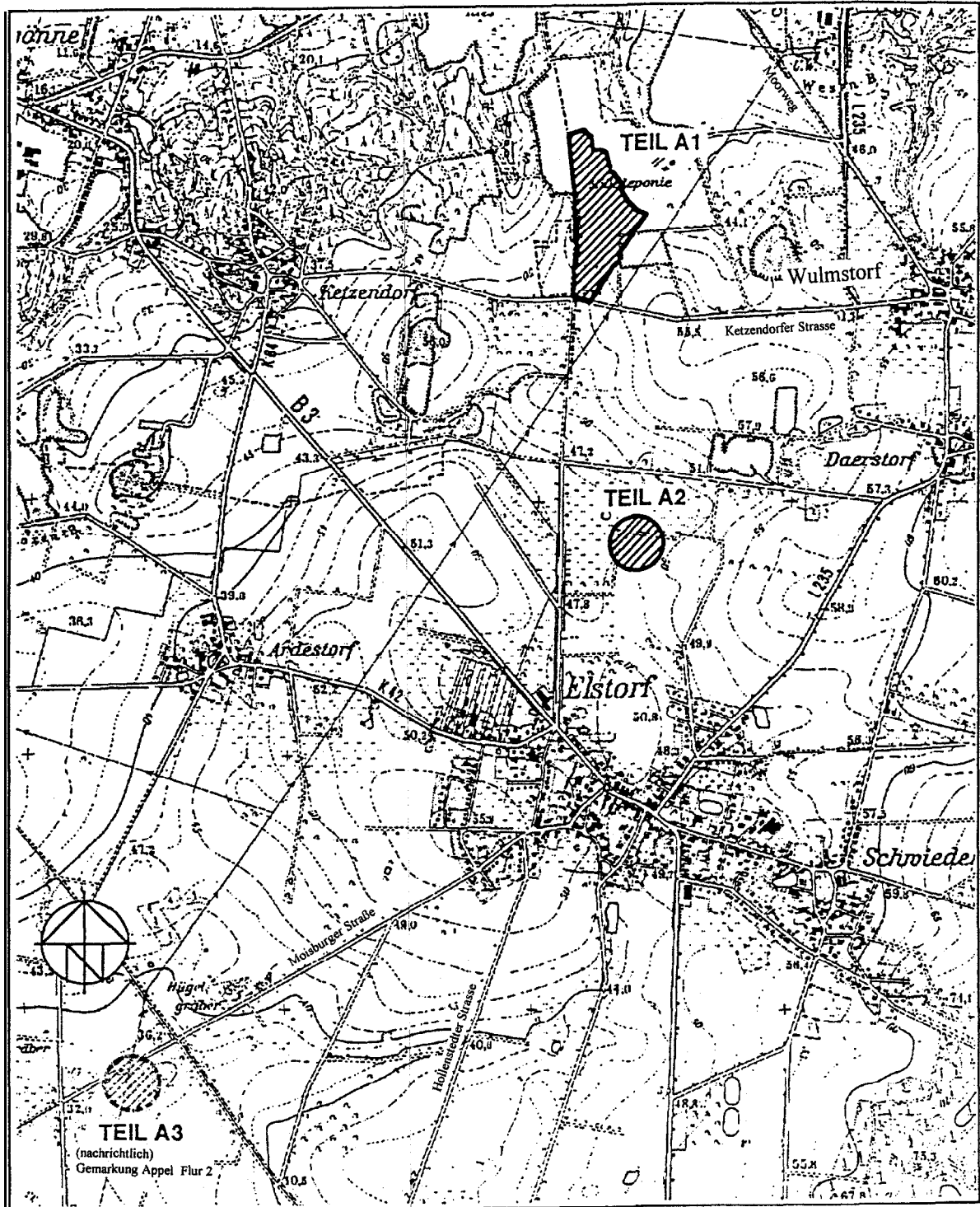
Des Weiteren tritt die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung in Kraft.

In Vertretung



(Schadwinkel)

# B-Plan Nr. 59 „Windpark Neu Wulmstorf“



Übersichtsplan 1 : 25.000

Teilungsbereich A1 und A2  
A 3 lediglich nachrichtlich aufgenommen.

- A 1 = Standort Windpark**
- A 2 = Ersatzflächen**
- A 3 = Ersatzflächen**

## Bekanntmachung der Neufassung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung  
von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund des § 2 der Satzung zur 6.Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 25.05.2000 wird nachstehend der Wortlaut der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen in der seit 01.03.2000 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Satzung vom 28.10.1987, die am 01.11.1987 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nr. 38/1987),
2. die 1.Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen durch Änderungssatzung vom 14.12.1993, die am 01.01.1994 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nr. 52/1993),
3. die 2.Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen durch Änderungssatzung vom 08.06.1995, die am 01.07.1995 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nr. 25/1995),
4. die 3.Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen durch Änderungssatzung vom 18.04.1996, die am 01.05.1996 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nr. 21/1996),
5. die 4.Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen durch Änderungssatzung vom 30.01.1997, die am 01.03.1997 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nr. 12/1997),
6. die 5.Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen durch Änderungssatzung vom 28.01.1999, die am 05.02.1999 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nr. 8/1999),
7. die 6.Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen durch Änderungssatzung vom 25.05.2000, die rückwirkend zum 01.03.2000 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nr. 28/2000).

Neu Wulmstorf, 7. September 2000

In Vertretung

  
Schadwinkel

## Satzung

### über die Erhebung von **Gebühren** für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.10.1987 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde? Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das dem Eigentumswechsel folgt, zur Gebührezahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlungen der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung bis 31.12.2001 ab 01.01.2002

- |  |          |            |
|--|----------|------------|
| 1. aus Hauskläranlagen bei der Regelauf-<br>fuhr sowie bei jeder weiteren Entleerung (Bedarfsentleerung) gem. § 5<br>Abs. 1 Nr. 2 der Grundstücksabwasseranlagensatzung je<br>cbm tatsächlicher Abfuhrmenge  | 98,09 DM | 50,15 Euro |
| 2. aus Mehrkammer-Absetzgruben und abflusslosen Sam-<br>melgruben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 der Grund-<br>stücksabwasseranlagensatzung je cbm tatsächlich ent-<br>nommener Abfuhrmenge bei der Regalentleerung und<br>bei der Bedarfsentleerung | 84,05 DM | 42,97 Euro |

### § 4

#### Berechnung der Gebühren

Die Berechnung der Benutzungsgebühr nach § 3 erfolgt jeweils nach der tatsächlichen Abfuhrmenge.  
Bei Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe Kubikmeter als 1/2 m<sup>3</sup> aufgerundet.

### § 5

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 0.000,-- DM geahndet werden.